

Konditionalitäten-Checkliste 2023

für landwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste *nicht* abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit GQS_{NRW} Hof-Check "Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen".

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{NRW} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, GLOBALG.A.P.) und Richtlinien der Öko-Anbauverbände (z. B. Bioland, Demeter) eingearbeitet.

Weitere Informationen im Internet unter www.nrw.gqs-hofcheck.de.

Impressum:

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

Mail: gqs-hofcheck@lel.bwl.de

www.lel-bw.de

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Nevinghoff 40 48147 Münster Telefon (0251) 2376-0 Fax (0251) 2376-521 Mail: info@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juni 2023) erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd 2023. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.



B Checkliste Betrieb

Sc Gesetz	hnittste Qs	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Leben		Futtermittelsicherheit		
			1. 1. Rückverfolgbarkeit		
			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei		
κ			> Tieren		
κ			> Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)		
K			➤ Lebensmitteln		
			(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)		
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu		
K			> Datum bzw. Zeitraum		
K			 unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift) 		
К			> Tier, Erzeugnis		
K			➤ Menge, Stückzahl		
			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel		
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin		
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)		
К			 Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert 		
К			 Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert 		
К			 zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich informiert 		
К			 Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst 		
К			 notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen 		
			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel		
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin		
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)		
K			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln		
К			 Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert 		
К			 zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich informiert 		
к			 Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst 		
K			 notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen 		



Sc Gesetz	hnittst QS	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf	Bemerkung ggf. Unterlagen
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln		
			getrennt von		
K			 Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen 		
K			> Pflanzenschutzmitteln		
K			> gebeiztem Saat- und Pflanzgut		
К			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl		
К			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel		
K			> Tierkadavern		
к			> Abfällen		
			Futtermittel		
K			> nach Tierarten getrennt		
К			tierarzneimittelhaltige Futtermittel ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder		
К			 Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 		
			1. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel		
к			 in Deutschland zugelassen 		
К			> Anwendungshinweise des Herstellers beachtet		
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit		
К			 Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden 		
К			Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt		
К			 Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden 		
			 (Hinweis für § / K: Nachweise sind bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag) 		
К			Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion vorhanden		
К			 Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belange sind, aufbewahrt 		
К			 Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt 		
К			 sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt 		



	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz 2.		Progr. z des G	l rundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrsto	Ja Nein Entf. Offen	ggf. Unterlagen
			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs- Schadnagerbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln (alle Lagerstätten)		
			allgemeine Anforderungen		
K			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)Lagerstätte		
К			 Boden ohne Abfluss (Ausnahme: wenn sichergestellt ist, dass im Schadensfall austretende Stoffe zurückgehalten werden) 		
K			> Boden flüssigkeitsundurchlässig		
K			 Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet 		
K			> zugelassene Auffangwanne vorhanden		
K			oder ➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne		
			2. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS _{OGK} , QS _{AGF} , QS _{GAP} , GGAP		
			unabhängig von der gelagerten Menge		
ĸ			allgemeine Anforderungen ➤ trocken		
K			> frostsicher		
K			geschlossene Lagerräume / Sicherheitsschränke ➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet		
к			Zutritt ➤ Lagerraum abgeschlossen		
K			oder		
			➤ Lagerschrank abgeschlossen		
3.	_	_	n Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, den und Silagen		
.,			3. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten		
K			 Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert 		
K			 Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert 		
K			 Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig 		
			3. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände		
K			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate		
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate		
			(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und		
			 mehr als 3 GVE/ha halten <i>oder</i> über keine eigene Aufbringfläche verfügen) 		



	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	▶ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt		
			(Hinweis für § / K: Freibord beträgt für		
			- geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m		
			- Erdbecken 0,50 m)		
			oder		
K			 überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden 		
			oder		
K			 Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung mit entsprechender Lagerkapazität) 		
			3. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten		
			(Hinweis für § / K: Sperrfristen siehe Checkliste Pflanzenbau Kapitel Düngung)		
K			 für Festmist von Huf- und Klauentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden 		
			(Hinweise für § / K: gilt nur für Festmist von Huf- und Klauentieren)		
K			 Nachweis der Lagerkapazität für Geflügelmist/-kot von mind. 5 Monaten 		
K			 überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden 		
K			 Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht 		
K			> seitliche Einfassung vorhanden und dicht		
			(Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser)		
K			Jauchebehälter vorhanden und dicht oder		
К			 Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet oder überdachte Festmistlagerstätte, bei der kein Niederschlagswasser anfällt vorhanden 		
			3. 4. Ortsfeste Silos		
K			 Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder 		
K			➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet		
			(Hinweis für K: anteilige Menge Niederschlags- und Abwasser nach TRwS 792 beachten; max. 10 % bei unbeschichteten Betonbehältern)		
K			> seitliche Einfassung vorhanden und dicht		
			(Hinweise für § / K: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächig		
			abfließendem Niederschlagswasser		
			 gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt) 		
			3. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist,		
			Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle)		
			(Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden)		
·			•		



	Schnittstellen		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS Entso	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
4.	Entso	gung	A ALEVII.	Т	
			4. 1. Abfälle Entsorgung von Gefahrstoffen		
К			 Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung)) 		
			(Hinweis für § / K / QS _{OGK/GAP} : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)		
5.	Erhalt	ung vo	n Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustar	nd	
			5. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)		
			Umwandlungsverbot von Dauergrünland		
ĸ			➢ eingehalten		
			oder		
K			behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor		
			 (Ausnahmen für K: bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (muss mit dem nächsten Sammelantrag angezeigt werden)) 		
			 (Hinweis für K: Ausnahmen können nicht angewendet werden, wenn - es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt, Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen wurde und in den letzten 5 Jahren wiederangesät wurde, es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt) 		
			 (Hinweis für § / K: bei Ausgleich durch Schaffung von flächengleichem Dauergrünland im regionalen Zusammenhang oder Ausnahmegenehmigung ohne die Anlage einer Ersatzfläche best. AUM-Flächen ab dem Jahr 2015 neu entstandenes DGL Überführung in NLF) 		
			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist		
K			 Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt 		
			 (Hinweise für K: Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen) 		
			bei Feststellung eines ungenehmigten Umbruchs		
K			betroffene Fläche wird bis zu dem auf die Umwandlung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlung rückumgewandelt oder für die Umwandlung wird nachträglich eine Genehmigung beantragt, die erteilt werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorlagen		
			(Hinweis für § / K: bei umweltsensiblem Dauergrünland soll die Frist für die Rückumwandlung einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nicht überschreiten. Wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel vorliegen, kann die Bestimmung auf Antrag nachträglich aufgehoben werden.)		



Sc Gesetz	hnittstelle QS P	en Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			kein Grünlandumbruch		30
K			 auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) 		
K			auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen entstanden sind		
			(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)		
K			> in Überschwemmungsgebieten		
K			> in geschützten Biotopen		
K			> in Naturschutzgebieten		
K			> auf erosionsgefährdeten Hängen (K _{Wasser2} -Flächen)		
K			> auf Standorten mit hohem Grundwasserstand		
K			> auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)		
ĸ			5. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)		
,			Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt		
K			 (Hinweis für K: unter bestimmten Voraussetzungen ist die nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur erlaubt) Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt 		
			•		
K			➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen		
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm		
K			keine Auf- und Übersandung		
K			> Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt		
K			Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt		
			5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)		
к			Stoppelfelder > werden nicht abgebrannt		
к			oderbehördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor		
			5. 4. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)		
			Flächen mit Wassererosionsgefährdung (K _{Wasser1})		
K			> vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt		
к			> nach Ernte der Vorfrucht bei Aussaat vor dem 01.12. gepflügt		
			Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung (K _{Wasser2})		
К			> vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt		
К			nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat		
К			vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt		
			oder		



Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
К		 bei den Kulturen Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln zwischen dem 16.02. und 31.05 gepflügt, wenn bei Hanglängen von 200 m und mehr bis spätestens 1.10. des Vorjahres im Abstand von jeweils max. 200 m ein Grünstreifen von mind. 3 m quer zum Hang angelegt wird bei Hanglängen unter 200 m ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages angelegt wird oder eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder hangabwärts gelegenen Ende des Schlages ein Grünstreifen von mind. 3 m angelegt wird die Grünstreifen sind bis zur Ernte der Reihenkultur vorhanden 		
К		 bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16.02. und 31.05. gepflügt, wenn beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufler eingesetzt wurde <i>oder</i> der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies erfolgt 		
К		 vor Aussaat oder Pflanzung g\u00e4rtnerischer Kulturen gepfl\u00fcgt, wenn: der Boden bis zum Pfl\u00e4gen durch eine Zwischenfrucht, durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfl\u00e4che oder im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und Aussaat oder Pflanzung unmittelbar nach dem Pfl\u00e4gen erfolgt oder die Fahrgassen, Fl\u00e4chen f\u00fcr Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begr\u00fcnt werden oder beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begr\u00fcnt oder gemulcht wird oder der Anbau unmittelbar nach dem Pfl\u00e4gen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgef\u00fchrt wird oder Gr\u00e4nstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter in einem Abstand von 100 m quer zur Hangrichtung angelegt werden 		
К		oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor Flächen mit Winderosionsgefährdung (K _{Wind})		
к		 bei Pflug vor dem 01.03. Einsaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt 		
K		▶ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt (Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)		
К		 Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten (Ausnahmen für K: Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) 		
K		➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor		



Sc	hnittste Qs	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		- 3	5. 5. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in		30
			sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6) Kultiviertes Ackerland		
			(Hinweis für K: gilt erst ab Herbst 2023)		
К			Mindestbodenbedeckung vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf mind. 80 % der Ackerflächen		
			 (Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch mehrjährige Kulturen Winterkulturen Zwischenfrüchte Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) Begrünungen Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion) (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Jedoch darf nach Stoppelbrachen und Mulchauflagen innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen. Innerhalb des sensiblen Zeitraums muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein, das heißt dass Zwischenfrüchte und Winterungen grundsätzlich schon zu Beginn des sensiblen Zeitraums aufgelaufen sein müssen.) (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen vom 15.09. bis zum 15.11. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird) 		
			Dauerkulturflächen		
К			vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen		
			Brachliegendes Ackerland		
K			Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat		
К			keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt		
			 (Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b oder c innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b oder c) (Hinweise für K: Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tierarten zulässig Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind) 		



Sc Gesetz	hnittstel	llen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet		
К			 keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt 		
			5. 6. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)		
			(Hinweis für K: GLÖZ 7 wird in 2023 ausgesetzt, Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr bleibt bestehen)		
K			auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut		
K			 auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt 		
К			 (Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02 Die Begrünung muss bereits bis 15.10. sichtbar sein. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen.) (Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird) ➤ auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der 		
			 Hauptkultur spätestens im dritten Jahr (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für Saatmais, Tabak und Roggen mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfutterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen Betriebe mit Ackerland bis 10 ha Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) Betriebe bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) (Hinweis für K: bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert 		
К			 sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen) 7. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 8) allgemeine Anforderungen mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt (Hinweis für K: einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen) 		



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	(Ausnahme für K: in 2023 erweiterte Möglichkeit für 4% nichtproduktive Ackerflächen: für in 2021 und 2022 brach- und stillgelegte Ackerflächen (öVF- und sonstige Brachen, nicht AUKM-Brachen) sind auch in 2023 stillzulegen. Wenn dies erfüllt ist, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden. Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.) (Hinweis für K: bei Beantragung von ÖR 1 muss GLÖZ 8 (4% nicht-produktive Flächen) eingehalten werden) (Hinweis für K: gilt nicht für Betriebe - mit Ackerland bis 10 ha - bei denen mehr als 75 % der AF - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, - brachliegendes Land sind oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen - bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen)	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
K			nichtproduktive Fläche ➤ nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr Fläche selbstbegrünt oder aktiv begrünt (Hinweis für K: Aussaat nicht mittels Reinsaat einer		
K			landwirtschaftlichen Kulturpflanze) ➤ keine Bodenbearbeitung durchgeführt (Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung		
К			zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird) kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Hinweise für K: Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste		
к			ab 15.08. möglich) keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für (Hinweise für K: die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden)		
K			 Hecken oder Knicks ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern 		
к			nichts an dieser Einordnung) inichts an dieser Einordnung) nichts an dieser Einordnung) nichts an dieser Einordnung) shift and wirtschaftlich genutzte Obstbäume und		
K			Schalenfrüchte fallen nicht darunter) inichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS P	> nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
		kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²		
K		Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²		
K		geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)		
K		Feldraine über 2 m und maximal 10 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche		
K		Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind		
K		Lesesteinwälle ab 5 m Länge		
K		Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Fläche bis max. 2.000 m²		
ĸ		> Terrassen		
		(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)		
к		oderAusnahme oder erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich		
		geschützten Biotopen) liegen vor		
		Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für		
K		 Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m 		
K		nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind.5 Bäumen auf mind. 50 m Länge		
K		 nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis max. 2.000 m² Fläche 		
K		 geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) 		
		5. 8. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)		
		(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)		
K		Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblem Dauergrünland eingehalten oder		
K		behördliche Genehmigung liegt vor		
K		flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werktage vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt		
		 (Hinweise: gilt für umweltsensibles Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden, wenn sie mit Zustimmung der Kreisordnungsbehörden durchgeführt werden) 		
6.	Natur- u	 tenschutz		
		6. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele)		
К		➢ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten		



Sc	hnittste	ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			6. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora- Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie		
			Gebietsschutz		
K			 im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke) 		
К			 sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises oder der kreisfreien Stadt; Informationen zum Schutzgebietsverlauf auch bei den Kreisstellen der LWK NRW)		
K			in Vogelschutzgebieten werden deren Erhaltungsziele beachtet und eingehalten		
			Verträglichkeitsprüfung		
K			 Ausgleichsmaßnahmen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten 		
			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten		
K			 Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt 		
			6. 3. Umweltgerechte Betriebsführung		
			Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund)		
K			Bewirtschaftungsauflagen eingehalten		
			 (Hinweise für § / K: die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020) (Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Laut Düngeverordnung sind weitere Abstände bei der Düngung in 		
			Abhängigkeit von der Hangneigung einzuhalten) oder		
K			behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor		



P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen Gesetz QS Progr.		Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Bodenschutz		ou Nem Ent.	ggii Omonagon
··		1. 1. Erosionsschutz		
К		erosionsmindernde Verfahren standortabhängig durchgeführt und dokumentiert (z.B. bodenschonende Bearbeitungstechniken, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Strohmulch, Anbau quer zum Hang, Anpflanzung von Hecken bzw. Windschutzstreifen)		
2.	Pflanzenschu	ıtz		
К		2. 1. Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Sachkundenachweis)		
		(Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} : gilt auch für Nacherntebehandlungen)		
		2. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel		
к		Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)		
к		oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet		
к		Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt		
к		Zulassungsende➤ eventuelle Aufbrauchfrist von in der Regel 18 Monaten nach Zulassungsende beachtet		
		Importmittel (Parallelhandel)		
		(Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im <i>eigenen Betrieb</i> angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine betriebseigene Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)		
K		➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet		
K		> deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden		
К		 Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden 		
K		➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor		
		(Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)		
К		 2. 3. Spritz- und Sprühgeräte Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden) 		
		2. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln		
K		 Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen, und Auflagen gemäß der Zulassung bzw. Genehmigung eingehalten 		



Sc Gesetz	hnittstell	len Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Geseiz	QS F	riogi.	2. 5. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	Ja Neili Eliti.	ggi. Ontenagen
к			 (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden) nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und nicht auf befestigten Freilandflächen oder 		
к			 behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor 		
К			 Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten 		
			 (Hinweise für § / K: Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021)) 		
K			> Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)		
К			Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten		
К			 Anwendungsbestimmungen und Anwendungsverbote (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten 		
K			 behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten 		
			Bienenschutz]	
K			kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)		
K			andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)		
K			bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt		
K			bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen		
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel		
K			Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten		
			(Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschütze Biotope)		
K			 Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten 		
K			Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten		
К			außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet		
			(Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)		
K			Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt		



Sc	hnittst	ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen		
к			 (Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich) ➢ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist 		
			2. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		
			vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu		
К			 Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit 		
K			> Datum der Anwendung		
к			> Kultur		
K			> Pflanzenschutzmittel		
			(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)		
K			Aufwandmenge je Flächeneinheit		
K			➤ Name des Anwenders		
			(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)		
3.	Düngı	ung			
			(Hinweis: das Düngerecht unterliegt derzeit fortlaufenden Änderungen. Bitte beachten Sie die Fachpresse oder wenden Sie sich an die Beratung der LK NRW. Eine Abbildung aller spezifischen düngerechtlichen Punkte ist im Rahmen des Hof-Checks nicht möglich. Viele Informationen zum Düngerecht finden Sie unter https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/du engung/. Zur Düngebedarfsberechnung und Düngedokumentation bietet die LK NRW das Düngeportal NRW an)		

	hnittste		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz		ellen Progr.	(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. Der Gesamtbetrieb kann von den Aufzeichnungspflichten nach DüV befreit sein (Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen, Weidedokumentation und Erfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5 DüV)), bei 1. extensiver Düngung (angelehnt an DüV § 10 (3)): Aufbringung von nicht mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P2O5/ha im Betriebsdurchschnitt. Als Nachweis kann u.a. ein berechneter Wirtschaftsdüngercheck sowie bestimmte Extensivierungsverträge herangezogen werden 2. weniger als 15 ha Gesamtfläche (DüV § 10 (3) Nr. 4): Es werden weniger als 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaftet und es fällt weniger als 750 kg Stickstoff brutto aus eigener Tierhaltung im Betrieb an und es werden keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste (Biogas), die außerhalb des Betriebes anfallen, aufgenommen. 3. weniger als 30 ha Gesamtfläche (LDüngV § 5): Es werden weniger als 30 Hektar landwirtschaftliche Fläche und weniger als 30 Hektar landwirtschaftliche Fläche und weniger als 30 Hektar lende ställt weniger als 110 kg Stickstoff pro Hektar brutto aus eigener Tierhaltung im Betrieb an und e	Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
к			und LDüngV gelten weiterhin.) 3. 1. N-Bodenuntersuchung (N _{min} , EUF) (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) Für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich		
К			durchgeführt und dokumentiert <i>oder</i> Richtwerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen (Wein, Obst, Gemüse) vorhanden (Nmin-Website <i>ode</i> r Wochenblatt)		
			(Hinweis für § / K: Richtwerte auf www.nmin.de und www.landwirtschaftskammer.de > Infos zur Düngeverordnung) (Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr) (Ausnahmen für § / K: - Dauergrünland - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau) (Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)		



Sc	hnittst QS	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
00002	40		(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)	ou monipanti	gg.: Ontoriagon
			3. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln		
			(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
			 (Hinweise für § / K: aufgrund Kennzeichnung bekannt <i>oder</i> auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt <i>oder</i> vor Aufbringung untersucht in nitratbelasteten Gebieten oder Eutrophierungsgebieten müssen alle organischen Düngemittel vor Aufbringung analysiert werden. (hiervon ausgenommen ist nur Festmist von Huf- oder Klauentieren)) 		
K			> für Stickstoff ermittelt und dokumentiert		
			(Hinweis für § / K: bei organischen Düngemitteln z.B. Gülle zusätzlich für Ammonium-N)		
K			Für Phosphat ermittelt und dokumentiert		
			3. 3. Düngebedarfsermittlung N und P		
			(Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
			(Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))		
			(Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)		
К			N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert		
К			aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert		
K			 ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten (für P₂O₅ in der Fruchtfolge) 		
K			 bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (durch Nährstoffauswaschung aufgrund von Starkniederschlägen) Düngebedarfsermittlung aktualisiert 		
			(Hinweis für § / K / QS: in diesem Fall darf der errechnete N- Düngegesamtbedarf nachträglich um max. 10 % erhöht werden)		
			3. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
K			spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert		
			(Hinweis für § / K: hierzu zählen alle Maßnahmen mit denen Nährstoffe aufgebracht werden, inkl. z.B. Bodenhilfsstoffe, aber auch Gemüseputzreste und Kleegrasschnitten, wenn der Aufwuchs nicht von derselben Fläche stammt. Liegen keine Deklarationen oder Richtwerte vor, muss eine Analyse erfolgen)		



	Schnittstellen Gesetz QS Progr.		Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
-			(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht		gg oogo
			werden: - Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder Größe der zusammengefassten Fläche bei		
			Gemüsekulturen oder Erdbeeren - eindeutige Bezeichnung (Name oder Nr.) des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit		
			- Art und Menge des aufgebrachten Düngemittels		
			 aufgebrachte Menge an Gesamt-Phosphat Gesamt-N und Menge verfügbares N bei organischen 		
			und organisch-mineralischen Düngemitteln)		
			(Hinweis für § / K: bei Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Nitratbelasteten oder Eutrophierten Flächen ist eine Analyse immer verpflichtend (einmal jährlich). Richtwerte dürfen nicht verwendet werden)		
			(Hinweis für § / K: diese Aufzeichnungen können im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen von Fachrechtsprüfern, Kontrollen im Rahmen von K-Prüfungen oder auch Öko-Kontrollen während		
K			eines laufenden Düngejahres kontrolliert werden) nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert		
			(Hinweis für § / K: beim Einsatz von Fleisch-Knochen- Produkten sind zusätzliche Dokumentationen erforderlich)		
K			aufgebrachte N\u00e4hrstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer j\u00e4hrlichen betrieblichen Gesamtsumme des N\u00e4hrstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert		
			(Hinweis für § / K: hierbei sind auch die aufgebrachten tierischen N und P Gesamtmengen aus Wirtschaftsdüngern, die N und P Mengen aus Bodenhilfsststoffen und die Aufbringung von N und P aus der Beweidung aufzulisten und mit in der Gesamtsumme zu berücksichtigen)		
			3. 5. zusätzliche Anforderungen für Nitratbelastete und Eutrophierte Gebiete		
			(Hinweise zur Landesdüngeverordnung NRW: - verschärfte Anforderungen an die Düngung in bestimmten		
			(belasteten) Gebieten zum Schutz der Gewässer		
			bitte beachten Sie hierzu auch die Fachpresse bei Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind die		
			dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten)		
			(Hinweis: für K sind eutrophierte Gebiete nicht relevant) Anforderungen		
K			 an verpflichtender Schulung für Betrieben mit Flächen in Nitratbelasteten und/oder Eutrophierten Gebieten teilgenommen (alle drei Jahre) 		
			Anforderungen, die nur für Nitratgebiete ("rote Gebiete") gelten		
K			 Analyse von Wirtschaftsdüngern, organischen und organischmineralischen Düngemitteln vor Aufbringung mindestens 1x jährlich (Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P) 		
			(Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)		
K			N-Düngebedarf in der Gesamtheit aller Flächen des Betriebes im Nitratbelasten Gebiet um 20% abgesenkt (N- Gesamtdüngebedarf ist in Nitratbelasten Gebieten zu dokumentieren und um 20 % zu reduzieren, Stichtag: 31.03. des jeweils LAUFENDEN Jahres)		
			(Hinweis für § / K: einzelne Kulturen dürfen bis zur Höhe des tatsächlichen Düngebedarfs gedüngt werden (z.B. 100%), wenn bei anderen Kulturen endsprechend weniger gedüngt wird. Das Düngeportal NRW biete hier ein Optimierungstool zur Düngeplanung in den Nitratbelasten Gebieten an. Weiterhin steht ihnen die Beratung der LWK zur Verfügung)		



Sc	chnittst	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
GCGCZ	40	T TOGI.	(Hinweis für § / K: als Basis für die N- Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden)	ou Nem Em.	ggi. omenagen
			(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)		
K			 max. 170 kg N_{org} / ha und Kalenderjahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht 		
			(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)		
K			bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde		
			 (Ausnahmen für § / K: Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm) (Hinweis für § / K: Ausnahmen Niederschlagsmengen nur nach Freigabe durch Land. Derzeit in NRW nur für die Gemeinde Zülpich gegeben) 		
К			➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht		
K			 (Hinweis für § / K: Düngebedarf muss vorhanden sein) ➤ Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Hufoder Klauentieren oder Komposten eingehalten 		
K			 Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün-und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten 		
К			 Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung)		
			 (Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden (0-60 cm) verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha) 		
			(Ausnahme für K: Flächen, die mit der Neuausweisung zum 03.12.2022 erstmalig als Nitratgebiete gelten, sind im Jahr 2023 befreit)		
			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten		
K			 Untersuchung (Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert 		
			(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)		
K			 bei der Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)		



Sc	hnittste	llen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten		gg eege
K			 absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten 		
			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)		
K			innerhalb von 5 (bzw. 3) bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht		
			 (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 		
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten		
K			absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten		
K			innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht		
			 (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 		
К			3. 6. AufbringtechnikGeräte, mit denen Düngemittel nur ungleichmäßig verteilt bzw.		
			mit hohen Verlusten ausgebracht werden können, nicht eingesetzt		
K			➤ Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht (Hinweis für § / K: im Falle von Grünland, Dauergrünland oder		
			mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab dem 1. Februar 2025)		



	hnittstellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS Progr.	(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
		werden:		
		Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum VerteilerGüllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf		
		auf den Verteiler		
		zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird		
		- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener		
		Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle		
		- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)		
		3. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-		
		haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln		
		Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden		
K		 wassergesättigt oder 		
К				
Λ.		> überschwemmt	$ \sqcup \; \sqcup \; \sqcup $	
K		> gefroren oder schneebedeckt		
		(Hinweis für § / K: sobald der Boden gefroren ist, dürfen		
		stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe,		
		Kultursubstrate und Pflanzenhilfmittel nicht aufgebracht werden)		
		3. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten		
		an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)		
		Sperrzeit (Hippeigo für & / Kr		
		(Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für		
		Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume		
		verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit		
		einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg		
		Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)		
к		 nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. 		
		auf Ackerland eingehalten		
		(Hinweise für § / K:		
		 abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N 		
		oder max. 30 kg/NH4-N, möglich bei		
		 Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer 		
		Aussaat bis zum Ablauf 15.09.		
		 Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 		
		Ablauf 01.10.		
		- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12.		
		- vor einer Düngegabe im Herbst zu Winterraps oder		
		Wintergerste ist eine vollständige Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Die Menge an		
		verfügbarem Stickstoff, die im Herbst aufgebracht		
		worden ist, ist entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt		
		die Düngegabe im Herbst mit Wirtschaftsdünger ist eine Düngebedarfsermittlung für N und P zu erstellen)		
κ		> vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland,		
		Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem		
ĸ		Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten		
K		vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel		
		einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht		
K		> vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und		
		Klauentieren sowie für Kompost eingehalten		



Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		3. 9. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger Betriebsindividuelle Norg-Obergrenze (ehemals 170 kg N/ha		<u> </u>
K		Obergrenze) ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten		
		(Hinweis für § / K: Berechnungshilfen zur Bestimmung der betriebsindividuellen N-Obergrenze finden Sie auf der Homepage der LK NRW oder Fragen Sie Ihren Berater nach dem Wirtschaftsdünger-Check)		
		 (Hinweise für § / K / QS: einschließlich N-Anfall aus Beweidung einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste die 170 kg-Grenze ist ab 01.01.2021 auf nitratbelasteten Flächen schlagspezifisch einzuhalten Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant)) 		
		3. 10. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern		
		(Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)		
K		kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer		
K		 zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) 		
		(Hinweis für § / K: das Gewässer beginnt an der Böschungsoberkante)		
		(Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)		
		ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)		
K		absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten		
K		innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht		
		 (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung 		
		b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)		
		ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)		
K		➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten		



	Schnittstellen OS Brogg		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			bestimmter Auflagen gedüngt	п п п	
			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:		
			 bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel 		
			(diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens		
			aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn		
			abgeschlossen sein)		
			- bei bestellten Ackerflächen:		
			 a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger 		
			Einarbeitung		
			b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei		
			hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder		
			Direktsaatverfahren)		
K			▶ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine		
			Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe		
			ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von		
			30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)		
ĸ			 absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten 		
K					
, N			innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	ШШШ	
			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:		
			- bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder		
			Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens		
			aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn		
			abgeschlossen sein)		
			 bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur 		
			bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger		
			Einarbeitung		
			b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung		
			c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder		
			Direktsaatverfahren)		
K			hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten		
			Schlag sofort eingearbeitet		
K			 bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe 		
4.	Bewä	sserunç	J		
			4. 1. Wasserentnahme		
K			> nachweislich erlaubt		
			(Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines		
			Öberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist		
			die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und		
			Weise der Wasserentnahme relevant. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein		
			Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge		
			sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im		
			Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.)		
			(Hinweis für K: Genehmigung der unteren (ggf. der oberen)		
			Wasserbehörde muss vorliegen)		

T Checkliste Tierhaltung

Gesetz	hnittstellen QS Prog	Anforderungen	Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Haltung			
	_	1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung		
		in allen Ställen		
К		Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten		
К		 Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) 		
К		 Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) 		
K		 Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen (gründlich) und zu desinfizieren 		
		Böden rutschfest und trittsicher		
14		(Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)		
K		im Haltungsbereich der Tiere		
K		➤ in Treibgängen		
к		 Stallklima Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich 		
		(Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im		
		Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm³ - Kohlendioxid: 3.000 cm³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm³)		
К		 1. 3. Beleuchtung Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse 		
К		 ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) 		
K		Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten		
٠		1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung		
K		Tierbetreuer ist f\u00e4hig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, F\u00e4higkeiten, Zuverl\u00e4ssigkeit)		
K		 Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet 		
K		Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft		
		(Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung)		
к		 (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich) verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt 		
		schwache, kranke und verletzte Tiere		
K		> unverzüglich behandelt		
К		> vom Tierbestand abgesondert		



	hnittste		Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung
Gesetz K	ŲS	Progr.	tierärztlich untersucht und Prognose/Behandlungserfolg		ggf. Unterlagen
ĸ			dokumentiert auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage		
			(z.B. Gummimatte) gehalten		
V			technische Einrichtungen		
K			 Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft 		
K			 Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstallung 		
К			 oder bis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen 		
			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene		
K			Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet		Nächste Prüfung am:
			oder		
K			> durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt		
			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung		
K			Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft		Nächste Prüfung am:
K			> Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall		
			1. 6. Freilandhaltung		
V			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor		
K			Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)		
K			> Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)		
K			gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)		
ĸ			1. 7. Tierzuchtkeine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet		
K			keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind		
2.	Fütter	ung		1	
			2. 1. Bezug von Futtermitteln		
			Registrierung und Zulassung		
K			 Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen 		
			 (Hinweise für § / K / QS_{RSG}: Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Begistrierung guerreichend) 		
			der Registrierung ausreichend) 2. 2. Einsatz von Futtermitteln		
			allgemeine Anforderungen	-	
K			 Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten 		
			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel		
K			 Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder 		
K			 Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 		
			1	1	



Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
	1.09.	2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke		<u> </u>
к		 Fütterungseinrichtungen und Tränken → so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben 		
к		Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)		
K		 Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht 		
K		 Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung) 		
K		Tränke		
, n		Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht		
к		oder➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)		
3.	Hygiene			
K		3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet)		
		(Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)		
		3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene		
ĸ		 Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden 		
		Futtermittel und Tränkwasser		
K		 Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel) 		
K		 Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet 		
К		 3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstallen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne) 		
		3. 4. Kadaverlagerung		
K		> getrennt von Futtermitteln		
4.	Tierärztlich	e Behandlungen und Tierarzneimittel		
		4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen		
K		Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen		
K		 behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand) 		
K		> Wartezeiten eingehalten		
		Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von ß-Agonisten mit anaboler Wirkung		
K		nicht auf dem Betrieb vorhanden		
K		> nicht eingesetzt		



Schnittstellen		ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
			 (Ausnahmen für § / K: nur für einzelne Stoffe möglich Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer) 		
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen		
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe		
K			 tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden 		
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu		
K			Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)		
K			Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes		
K			Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs		
K			> verabreichte Menge/Dosis		
K			> Datum der Anwendung		
K			➤ Wartezeit in Tagen		
K			> Name des Anwenders		

SW Checkliste Schweinehaltung

Gesetz	QS	Progr.	Antorderungen	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
1.			Betriebe		
			1. 1. Eingriffe an Tieren		
K			 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
			(Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K			 Eingriffe nur mit Betäubung durch einen Tierarzt vorgenommen oder 		
K			 ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 		
			 (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag. Für das Kupieren muss in jedem Fall eine entsprechende Genehmigung/Indikation des betreuenden Tierarztes vorliegen 		
			(Hinweis: die Unerlässlichkeitserklärung muss gem. Erlass des MULNV vom 27.11.2018 bestimmte Anforderungen erfüllen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder wenden Sie sich an den Tiergesundheitsdienst NRW)		
			Schwänzekürzen		
K			 Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden 		
			 (Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur "Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen" nähere Vorgaben. werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen) 1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung 		
K			allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen und aufstehen		
K			 Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen 		
К			 bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich 		
			 (Hinweise für § / K: Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit)) 		

Sc Gesetz	hnittste Qs	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	~~		Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können		55. 3
К			 Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln) 		
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere		
К			falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht		
К			Spaltenböden		
			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm		
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm		
K			Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm		
K			> Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm		
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden		
K			> Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm		
K			> andere Schweine mind. 8 cm		
К			1. 3. BeleuchtungHelligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich		
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung		
K			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)		
K			kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm		
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über		
K			Zahl der verendeten Tiere		
			1. 5. Sauen und Jungsauen		
K			allgemeine Anforderungen in nicht angebunden		
K					
			Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt		
K			in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten		
			 (Ausnahmen für § / K / QS / IT_S: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) 		
K			 Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm) 		
К			 Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt 		
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²)		
K			▶ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m²/Tier		
К			▶ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier		
κ			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier		
			<u> </u>	1	



Sc Gesetz	hnittste		Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung
K	ŲS	Progr.	➢ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier		ggf. Unterlagen
к			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m²/Tier		
к			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier		
			Liegebereich bei Gruppenhaltung		
K			bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier		
K			➤ bei gedeckten anderen Sauen mind. 1,30 m²/Tier		
K			> Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %		
к			 Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig) Kastenstände so, dass Jungsauen und Sauen ungehindert aufstehen, sich hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen sowie den Kopf ausstrecken können und keine Verletzungen entstehen 		
			Abferkelbereich		
K			Sauen vor der Einstallung gereinigt		
К			in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt		
			(Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)		
K			Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden		
К			Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht		
			1. 6. Saugferkel		
			allgemeine Anforderungen		
K			> alle Ferkel können gleichzeitig liegen		
К			im Aufenthaltsbereich können alle Ferkel gleichzeitig und ungehindert saugen und ausruhen		
			Säugedauer		
K			➤ mind. 28 Tage <i>oder</i>		
к			 mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden 		
			(Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	-	
к			Liegeflächen ➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen		
K			befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder		
K			> abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)		
к			 1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer in Gruppen gehalten (ab 5 kg Absatzgewicht) (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrohte Tiere) 		
к			 Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt 		
К			 Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend 		
к			 Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet 		
				•	



	hnittst		Anforderung	gen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	uneingeschränkt nutzbare Bodenflä	aha	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
к				ind. 0,15 m²/Tier		
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht m	nind. 0,20 m²/Tier		
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht m	nind. 0,30 m²/Tier		
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht m	nind. 0,40 m²/Tier		
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht m	nind. 0,55 m²/Tier		
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht m	nind. 0,65 m²/Tier		
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht m	nind. 1,00 m²/Tier		
			1. 8. Eber			
K			> können sich ungehindert umdrehen	1		
K			> können andere Schweine hören, rie	echen und sehen		
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 2	24 Monate alten Ebern		
K			Buchtenfläche zum Decken mind. 1 die Sau dem Eber ausweichen und kann			
			(Hinweis für K: Haltungseinrichtung Sau sich ungehindert umzudrehen υ auszuweichen)	zum Decken erlaubt es der und dem Eber		
			1. 9. Tiergerechte Fütterung			
			Tier : Fressplatzverhältnis			
K			➤ bei rationierter Fütterung ma	ax. 1 : 1		
K			> ad libitum ma	x. 4 : 1		
			Raufutter			
K			Futterration enthält genügend Grundhohem Rohfaseranteil und Kraftfutte			
			(Hinweis für § / K: gilt für tragende S	Sauen und Jungsauen)		
			1. 10. Tiergerechte Tränke			
			Wasserversorgung			
K			jederzeit Zugang zu Frischwasser fü Schweine	ür alle über 2 Wochen alten		

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
1.			Fütterung		•
		<u> </u>	1. 1. Eingriffe an Tieren		
К			 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
к			 (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme für § / K: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person) Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <i>oder</i> 		
К			 Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 		
			(Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)		
			 (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: Kennzeichnung mit Ohrmarken Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichern Kälbern, bei normalem physiologischen Befund Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar)) nur unter Anwendung eines Schmerzmittels und eines Sedativums) 		
K			Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)		
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)		
1,			allgemeine Anforderungen		
K			 Liegeflächen verformbar, ausreichend drainiert, trocken und sauber 		
K			Liegebereich weich oder elastisch verformbar		
			 (Hinweise für § / K: gilt für Neubauten seit 2021 für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024) 		
K			jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen		
K			Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert		
			(Ausnahme für § / K / QSR / QM+ / ITR: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen)		
Κ			> keine Maulkörbe verwendet		
			Beleuchtung	-	
K			 Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden 		
K			 Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt 		
К			 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich) 		
К			Einzelhaltung von Kälbern ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich		



(Ausnahme für § / K/TI _R / OMH / OS: kranke Kälber) > Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Multer gesäugt werden) > bis 150 kg LG mind . 1,5 m*/Tier Von 150 kg bis 220 kg LG mind . 1,7 m*/Tier Uiber 220 kg LG mind . 1,8 m*/Tier Uiber 220 kg LG mind . 1,8 m*/Tier 1.3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt aligemeine Anforderungen Liegefliche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material) Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K:	Schnittstellen Gesetz QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K. gitt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) bis 150 kg LG mind. 1,5 m³/Tier von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m³/Tier von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,8 m³/Tier biber 220 kg LG mind. 1,8 m³/Tier 1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt aligemeine Anforderungen Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material) Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K. Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe) 1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kalber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit andere Boxen mind. 90 cm breit andere Boxen mind. 90 cm breit andere Boxen mind. 90 cm breit aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärzliicher Bescheinigung) (Ausnahmen für § /K: Einzelhaltung zulässig bei Mutterkuhhaltung aus gesundheitliichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärzliicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind) Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei anßer ang	Geseiz Qs Progr.	(Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QS: kranke Kälber)	Ja Neiii Eiiu.	ggf. Unterlagen
(Hinweise IX gitt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) > bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier > von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier > über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier 1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen	К	> Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen		
R	к	(Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)		
1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	к	➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier		
allgemeine Anforderungen Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material) Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: Maße gelten auch bei Kalberhütten und Iglus gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesaugt werden) Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe) 1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) K bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang K bei seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit X bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit 1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig bei Mutterkuhhaltung aus gesundheitlichen der verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgersche Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind) Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm breit A bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit andere Boxen mind. 100 cm breit 1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern	к	➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier		
(Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - git ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) > Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe) 1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - git ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) K	к	allgemeine Anforderungen		
1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) > bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit andere Boxen mind. 90 cm breit 1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig bei Mutterkuhhaltung aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind) Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei delälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit andere Boxen mind. 100 cm breit	к	 (Hinweise für K: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) 		
Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern		,		
K		Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)		
K	K	bei innen angebrachtem I rog mind. 180 cm lang		
die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit andere Boxen mind. 90 cm breit	K	➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang		
Note	К			
K	К	➤ andere Boxen mind. 90 cm breit		
- bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind) Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung k bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang k bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit andere Boxen mind. 100 cm breit 1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung	к			
K bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit andere Boxen mind. 100 cm breit 1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung		 bei Mutterkuhhaltung aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind) 		
K	K			
K bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit number andere Boxen mind. 100 cm breit 1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung	К			
K	К	 bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als 		
Fütterung	К	_		
		1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern		
2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS / QM+ / ITR: z.B. Abruffütterung)	к	 Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 		
Kälber mind. 2x täglich gefüttert □ □ □	к	➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert		



	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
к			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht		
K			 Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg 		
ĸ			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt		
			1. 7. Milch- und Mastvieh		
			Bullenmast, Mutter- und Ammenkuhhaltung		
К			 Mastbullen können sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen (Quelle: NRW- Landesredaktion) 		
			(Hinweise für § / K: - um eine natürliche Körperhaltung im Stand einnehmen zu können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 30 cm erforderlich		
			 damitTiere Sprünge ausführen können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 100 cm (bei der Gruppenhaltung zumindest in einem Teilbereich der Haltungseinrichtung) erforderlich. bei Fragen zur Bullenmast bitte Haus Düsse kontaktieren) 		
			(Quelle: NRW-Landesredaktion)		
2.	Besta	ndskon	trolle und -betreuung		
			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung		
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über		
K			Zahl der verendeten Tiere		
3.	zusät	zlich be	i Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung		
			3. 1. Milchkammer		
			allgemeine Anforderungen		
K			leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber		
ĸ			räumlich getrennt von		
^			Mistplatte, Güllebehälter		
K			> Stallbereich		
ĸ			geschützt vor ➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen		
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion		
к			 so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist 		
			3. 2. Melkhygiene		
			allgemeine Anforderungen		
K			 Zitzen, Euter und angrenzende K\u00f6rperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutert\u00fccher bzw. Einmalt\u00fccher) 		
К			Milchvieh/-schafe/-ziegen ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)		
K			> ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten		
к			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht		



Sc	hnittst	ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
, N			 regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung) 		
			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung		
K			 Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei 		
K			> Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei		
K			Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen		
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die		
K			 Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose) 		
K			 Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können 		
			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte		
			allgemeine Anforderungen		
K			 Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert 		
			(Hinweis § / K: bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Melkhygiene an Ihre zuständige Beratung der LK NRW)		
K			Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert		
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf		
K			> max. + 8 °C bei täglicher Abholung		
K			> max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung		
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)		
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen		
K			Oberfläche glatt und nicht rostend		
K			> aus ungiftigen Materialien		
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren		
K			> in einwandfreiem Zustand gehalten		



SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

	Ocho: Hetallan Daniel D							
	hnittst		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung			
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen			
1.	1. Schaf- und Ziegenhaltung							
			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)					
			1. 1. Eingriffe an Tieren					
K			 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 					
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)					
K			 Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt 					
K			Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder					
K			 Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 					
К			 (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip) Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren) Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen (s.o.)) 					
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten					
			vorhanden und aktuell geführt über					
к			> Zahl der verendeten Tiere					
			(Hinweis: Aufzeichnungen zu Tierverlusten werden im Bestandsregister geführt)					
2.	Milch	gewinnı	ıng					
			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung					



GF Checkliste Geflügelhaltung

Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen				
1.	Haltung - alle	Betriebe						
••	(Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)							
		1. 1. Eingriffe an Tieren						
K		 Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 						
		(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)						
K		Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <i>oder</i>						
K		 Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen 						
		 (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten 						
		Lebenstag)						
		1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über						
K		Zahl der täglich verendeten Tiere						
2.	Legehennen	- alle Betriebe						
		2. 1. Stallklima						
K		 Ammoniakgehalt im Aufenthaltsbereich der Tiere 20 cm³/m³ (ppm) nicht dauerhaft überschritten 						
		 (Hinweise für § / K: Richtwert max. 10 cm³/m³ (ppm) Messung erfolgt in Höhe der Tiere im Einstreu- oder Kotgrubenbereich) 						
		2. 2. Lagerung und Abgabe von Eiern						
		Lagerraum						
K		> trocken						
K		> sauber						
		Eier geschützt vor						
K		Fremdgeruch						
K		➤ Stößen						
к		> Sonneneinstrahlung						
3.	Legehennen	- Boden- und Freilandhaltung	1					
		3. 1. Auslauf ins Freie						
		Auslauffläche						
K		erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet						
K		Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden						
4.	Geflügelmast	- zusätzliche Anforderungen bei Masthähnchen						
к		4. 1. Stallklima ➤ Ammoniakgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 20 cm³/m³ (ppm)						
		:						



Schnittstellen		ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
K			Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 3.000 cm³/m³ (ppm) (0,30 % vol.)		



PF Checkliste Pferdehaltung

Sc Gesetz	hnittst QS	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1. Haltung und Fütterung					
к			 1. 1. Eingriffe an Tieren Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) 		
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		